jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/9/18 4Ob88/90, 4Ob105/91, 4Ob2/92, 4Ob2206/96g, 4Ob2200/96z, 4Ob96/19z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.1990

Norm

UWG §1 C4
UWG §1 C5a
UWG §14 B1
UWG §14 B2

Rechtssatz

Gewerbetreibende verschiedener Branchen können auch durch eine Wettbewerbshandlung in eine wettbewerbliche Beziehung zueinander treten, ohne dass der Absatz der beiderseitigen ungleichartigen Waren oder Leistungen beeinträchtigt wird; in einem solchen Fall wird zugleich mit der Wettbewerbshandlung ein konkretes Wettbewerbsverhältnis begründet. Das gilt insbesondere bei Tatbeständen der Rufausbeutung oder der individuellen Behinderung.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 88/90
  Entscheidungstext OGH 18.09.1990 4 Ob 88/90
  Veröff: MR 1991,73
- 4 Ob 105/91
  Entscheidungstext OGH 03.12.1991 4 Ob 105/91
  Vgl auch
- 4 Ob 2/92
  Entscheidungstext OGH 14.01.1992 4 Ob 2/92
  Vgl auch; Veröff: MR 1992,122
- 4 Ob 2206/96g
  Entscheidungstext OGH 17.09.1996 4 Ob 2206/96g
  Auch; nur: Gewerbetreibende verschiedener Branchen können auch durch eine Wettbewerbshandlung in eine wettbewerbliche Beziehung zueinander treten; in einem solchen Fall wird zugleich mit der Wettbewerbshandlung ein konkretes Wettbewerbsverhältnis begründet. (T1)
  Beisatz: Ad-hoc-Wettbewerbsverhältnis. (T2)
- 4 Ob 2200/96z
  Entscheidungstext OGH 29.10.1996 4 Ob 2200/96z
  nur T1; Beisatz: Für das nach § 1 UWG erforderliche konkrete Wettbewerbsverhältnis genügt es, daß sich der Verletzer in irgendeiner Weise zu dem Betroffenen in Wettbewerb stellt, indem er sich an den guten Ruf des Originalzeichens anhängt und diesen für den Absatz seiner ungleichartigen Waren auszunutzen versucht. (T3)
- 4 Ob 96/19z
  Entscheidungstext OGH 19.12.2019 4 Ob 96/19z
  Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0077712

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at